

Aktenzeichen:
21 O 271/16



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Martin Paul **Heinzelmann**, MPH Legal Services, Remstalstraße 21, 70374
Stuttgart

gegen

Wüstenrot Bausparkasse AG, vertreten durch d. Vorstand Bernd Hertweck u.a., Wüstenrotstra-
ße 1, 71638 Ludwigsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen der Kündigung eines Bausparvertrages

hat das Landgericht Stuttgart - 21. Zivilkammer - durch Richter am Landgericht Titze als Einzel-
richter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2016 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien bestehende Bausparvertrag vom 30.9.2001 mit der Vertrags-Nr. _____ über den 14.6.2016 hinaus unverändert fortbesteht.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten i. H. v. EUR 1.171,67 zu erstatten.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis EUR 22.000,00

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung der Unwirksamkeit einer von der Beklagten ausgesprochenen Kündigung eines Bausparvertrages.

Am 30.9.2001 schloss die Klägerin mit der Beklagten einen Bausparvertrag. Dem Vertrag lagen die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Beklagten (im Folgenden: ABB) zu Grunde (Anlagenkonvolut K 1). Der Bausparvertrag ist seit dem 31.3.2005 zuteilungsreif. Die Klägerin sparte bis 31.12.2015 ein Bausparguthaben i. H. v. EUR 41.260,29 (Anlagenkonvolut K 1).

Mit Schreiben vom 19.11.2015 kündigte die Beklagte den Bausparvertrag zum 14.6.2016 (Anlage K 2). Sie stützte ihr Kündigungsrecht im Wesentlichen auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die Klägerin wies die Kündigung mit Schreiben vom 29.11.2015 (Anlage K 3) und Anwaltsschreiben vom 25.7.2016 (Anlage K 4) zurück. Die Beklagte hielt – zuletzt mit Schreiben vom 1.8.2016 (Anlage K 5) - an ihr fest.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung unwirksam sei. Ein Kündigungsgrund folge nicht aus § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die Norm sei nicht anwendbar, weil es an einem vollständigen Empfang der Darlehensvaluta fehle. Hierfür sei weder die Zuteilung noch die Zuteilungsreife maßgeblich. Denn die Höhe der Darlehensvaluta sei vertraglich nicht begrenzt gewesen, da der Bausparer den Vertrag über die Zuteilungsreife hinaus fortzusetzen berechtigt sei. Dies bringe die Möglichkeit weiterer Sparleistungen und damit der Erhöhung des Darlehens mit sich.

Da die Beklagte den Bausparvertrag vertragswidrig gekündigt habe, sei sie unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes verpflichtet, der Klägerin die Kosten für ihre anwaltliche Interessenwahrnehmung auf Basis einer 1,3 Geschäftsgebühr bei einem Gegenstandswert von EUR 19.133,95 i. H. v. EUR 1.171,67 zu ersetzen.

Die Klägerin beantragt (Bl. 2):

1. Es wird festgestellt, dass der bei der Beklagten bestehende Bausparvertrag mit der Vertrags-Nr. _____ über den 14.6.2016 hinaus unverändert fortbesteht.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten i. H. v. EUR 1.171,67 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass sie gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB berechtigt gewesen sei, den Bausparvertrag zu kündigen. § 489 BGB sei auf den Bausparvertrag während der Ansparphase zu Gunsten der Beklagten anwendbar. Aufgrund der spezifischen Rechtsnatur des Bausparvertrages könne die Beklagte als Kreditinstitut Darlehensnehmerin sein. Sinn und Zweck der Bestimmung sei es, den Darlehensnehmer bei einem fest verzinslichen Darlehen nach Ablauf einer längeren Zeit vor der Bindung an einen nicht mehr zeitgemäßen Zinssatz zu bewahren. Dieser Schutzzweck gelte auch für Kreditinstitute, soweit sie als Darlehensnehmerinnen auftreten. Der Tatbestand der Bestimmung liege vor. Mit Eintritt der erstmaligen Zuteilungsreife habe die Beklagte das Darlehen vollständig i. S. v. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB empfangen.

Im Übrigen sei die Beklagte berechtigt, den Bausparvertrag gem. § 488 Abs. 3 BGB zu kündigen.

Das Kündigungsrecht sei auch nicht durch die ABB der Beklagten ausgeschlossen. Denn die ABB seien bereits aus Rechtsgründen nicht imstande, das der Beklagten zustehende gesetzliche Kündigungsrecht abzubedingen.

Schließlich folge ein Kündigungsrecht der Beklagten aus §§ 490 Abs. 3, 313 BGB. In der infolge der Finanzkrise eingetretenen langandauernden Niedrigzinsphase sei die Geschäftsgrundlage des Bausparvertrages weggefallen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gem. § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Verhandlung vom 30.9.2016 (Bl. 84 - 85) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet, weshalb ihr vollumfänglich stattzugeben war.

I.

Der Klageantrag Ziff. 1 ist als Feststellungsantrag zulässig. Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung des Bausparvertrages. Das für die Erhebung einer Feststellungsklage gem. § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche rechtliche Interesse ist dann gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtstellung eines Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Dies ist vorliegend der Fall. Die Beklagte hat den Bausparvertrag gekündigt. Die Klägerin beruft sich auf seinen Fortbestand. Diese rechtliche Unsicherheit wird durch den Tenor des Urteils beseitigt.

II.

Der Feststellungsantrag ist begründet. Der zwischen den Parteien bestehende Bausparvertrag mit der Vertrags-Nr. _____ ist durch die Kündigung der Beklagten vom 19.11.2015 nicht beendet worden.

a) Die Beklagte vermag ihre Kündigung nicht auf § 488 Abs. 3 BGB zu stützen. Die Parteien haben dieses dispositive Kündigungsrecht durch die wirksam einbezogenen ABB der Beklagten abbedungen. Aus dieser grundsätzlichen Unkündbarkeit folgt, dass die Bausparkasse den Bausparvertrag nicht kündigen darf, wenn sie dadurch dem Bausparer den Anspruch auf das Darlehen entzieht. Solange die Auszahlung des Darlehens möglich ist und der Bausparer seine hierzu erforderlichen Sparpflichten erfüllt, bleibt der Bausparvertrag unkündbar (OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.10.2011, 9 U 151/11, RdNr. 9 und LG Karlsruhe, Urt. v. 9.10.2015, 7 O 126/15, RdNr. 21).

Eine Kündigung wäre der Beklagten nach alledem lediglich dann möglich, wenn der Bausparer die vereinbarte Bausparsumme voll angespart hat (OLG Stuttgart, a. a. O. und LG Stuttgart, Urt. v. 19.10.2011, 21 O 310/11). Die ist indes nicht der Fall.

b) Die Beklagte war auch nicht berechtigt, die Kündigung des Bausparvertrages auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu stützen.

aa) (1) § 489 Abs. 1 S. 2 BGB ist auf Bausparverträge anwendbar. Ein Bausparvertrag ist als gegenseitiger, auf eine längerfristige Bindung der Vertragsparteien angelegter Darlehensvertrag zu qualifizieren. Das besondere Vertragskonzept liegt darin, dass dem Bausparer nach Erreichen der Zuteilungsreife ein Darlehen zur Verfügung gestellt wird, das gerade deshalb besonders zinsgünstig angeboten werden kann, weil der Bausparkasse zuvor Kapital seitens des Bausparers zur Verfügung gestellt wird. Ihm wohnt die Besonderheit inne, dass Bausparkasse und Bausparer ihre jeweilige Rolle als Darlehensgeber bzw. -nehmer innerhalb des Vertragsverhältnisses mit der Inanspruchnahme des Bauspardarlehens tauschen: In der Ansparphase erbringt der Bausparer ratierlich Zahlungen an die Bausparkasse, die diese verzinst.

Nach Erreichen der Zuteilungshilfe und der Abgabe entsprechender Erklärungen stellt die Bausparkasse dem Bausparer ein Bauspardarlehen in Höhe der Differenz zwischen der vereinbarten Bausparsumme und dem vorhandenen Guthaben des Bausparers zur Verfügung. Der Bauspardarlehen ist damit ohne Weiteres in der Phase nach Zuteilung als Darlehensvertrag zu qualifizieren. Er ist es nach ganz herrschender Auffassung in der Ansparphase mit umgekehrten Parteirollen ebenfalls (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 4.2.2014, 9 U 226/13 und LG Stuttgart, Urte. v. 16.11.2011, 21 O 310/11).

(2) Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist auch nicht etwa auf Verbraucherdarlehensverträge beschränkt. Dies folgt sowohl aus ihrem Wortlaut, in der sich eine solche Einschränkung nicht findet, als auch – entscheidend – aus der Systematik der §§ 488 ff. BGB, nach denen sich, einem allgemeinen Prinzip folgend, in den Vorschriften der §§ 488 – 490 BGB allgemeine Bestimmungen über Darlehensverträge finden, denen sich sodann in einem weiteren Abschnitt (Kapitel 2 [...], §§ 491 – 505 BGB) Bestimmungen über Verbraucherdarlehensverträge anschließen.

(3) Auch eine teleologische Auslegung der Norm führt zu keinem anderen Ergebnis. Ihr Sinn und Zweck ist es, den Darlehensnehmer bei einer länger als zehn Jahre andauernden Bindung an einen möglicherweise unwirtschaftlich gewordenen Zinssatz ein Lösungsrecht zu gewähren. Dieser Schutzzweck ist naturgemäß nicht auf Verbraucher beschränkt. Er rechtfertigt sich allein aus der aus der langen Vertragsbindung folgenden Möglichkeit der Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, nicht aus einer bestimmten Qualifizierung der Person des Darlehensnehmers (s. hierzu LG Stuttgart, Urte. v. 6.11.2005, 12 O 100/15).

bb) Die Voraussetzungen von § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegen indes nicht vor. Insbesondere hat die Beklagte als Darlehensnehmerin das Darlehen nicht i. S. v. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB vollständig empfangen. Dies setzt die vollständige Erfüllung der Verpflichtung des Darlehensgebers i. S. v. § 362 Abs. 1 BGB voraus. Es erfordert die vollständige Valutierung des Darlehensbetrages. Dies ist darlehensvertragsrechtlich dann der Fall, wenn der Darlehensgegenstand endgültig aus dem Vermögen des Darlehensgebers ausgeschieden und dem Vermögen des Darlehensnehmers in der vereinbarten Form zugeführt wurde. Nur ein solches darlehensvertragliches Verständnis des Empfangs des Darlehens trägt dem Umstand Rechnung, dass erst die vollständige Erfüllung der Wertverschaffungspflicht des Darlehensgebers die mit dieser korrespondierende Rückzahlungspflicht des Darlehensnehmers auslösen kann (zum Ganzen: Berger, in: MK-BGB, 6. Aufl. 2012, § 488 RdNr. 27 und § 489 RdNr. 11 jeweils m. w. N.).

(1) Hiernach liegt ein vollständiger Empfang des Darlehens bereits deshalb nicht vor, weil der Bausparer bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse zu weiteren Einzahlungen berechtigt und – wie aus § 5 Abs. 1 ABB und dem in § 5 Abs. 3 ABB bestimmten Kündigungsrecht der Bausparkasse folgt – auch verpflichtet bleibt. Diese Bestimmungen knüpfen ausdrücklich an den Zeitpunkt der Auszahlung des Bauspardarlehens an, so dass nur dieser für die vollständige Valutierung im vorbezeichneten Sinne maßgeblich ist.

(2) Aus diesen Erwägungen kommt es auf den Zeitpunkt der bloßen Zuteilungsreife des Bausparvertrages nicht an (ausf. OLG Stuttgart, Urt. v. 30.3.2016, 9 U 171/15 RdNr. 40 f.). Zwar hat der Bausparer nach Erreichen dieses Zeitpunktes einen Anspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens. Er ist indes nicht verpflichtet, diesen Anspruch unmittelbar mit Zuteilungsreife zu realisieren und damit etwa sofort den Zeitpunkt der Auszahlung des Bauspardarlehens i. S. v. § 5 ABB herbeizuführen. Und entscheidet er sich gegen eine sofortige Inanspruchnahme des Bauspardarlehens, so bleibt er in obigem Sinne zur Weiterzahlung der Bausparleistungen berechtigt und verpflichtet.

Hinzu kommt, dass der bloße Eintritt der Zuteilungsreife (§ 4 ABB) auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Regelsparbeitrags, also zur Valutierung des vom Bausparer der Bausparkasse zu gewährenden Darlehens, keinen Einfluss hat (s. § 2 Abs. 1 ABB). Deshalb ist er zur Bestimmung der vereinbarten Darlehenshöhe bzw. deren vollständigen Empfang ungeeignet (ausf. OLG Stuttgart, a. a. O. RdNr. 45).

(3) Hinzu kommt ferner, dass es der Charakter des Bausparvertrages in der Ansparphase mit sich bringt, dass das Bausparguthaben unabhängig von weiteren, nach Erreichen der Zuteilungsreife erfolgten Einzahlungen zu verzinsen ist. Hierdurch steigt das Bausparguthaben kontinuierlich weiter an, so dass insoweit bereits begrifflich zu keinem Zeitpunkt von einem vollständigen Empfang gesprochen werden kann. Vielmehr führt der verzinste Verbleib des Bausparguthabens im Vermögen des Darlehensnehmers – der Bausparkasse – zu einer weiter fortdauernden Valutierung im darlehensvertraglichen Sinne und damit gerade nicht zu einem vollständigen Empfang.

(4) Zwar mag es zutreffend sein, dass die Bausparkasse bei diesem Verständnis von § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB dem Risiko ausgesetzt bleibt, für einen von ihr selbst nicht beeinflussbaren Zeitraum Zinsen zahlen zu müssen, die die allgemeine Entwicklung des Marktes nicht mehr ansatzweise abbilden. Dies mag umso erheblicher ins Gewicht fallen, als § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB gerade dieses Risiko zugunsten des Darlehensnehmers zu relativieren beabsichtigte.

Indes stellt die Bestimmung hierfür ausweislich ihres eindeutigen Wortlautes ausdrücklich auf den vollständigen Empfang des Darlehens ab. Tritt diese Voraussetzung innerhalb von zehn Jahren nicht ein, so weist das Gesetz das Risiko der Zahlung nicht marktgerechter Zinsen weiterhin dem Darlehensnehmer zu (s. hierzu LG Stuttgart, Ur. v. 12.11.2015, 12 O 100/15).

d) Auch eine entsprechende Anwendung des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB kommt zugunsten der Beklagten mangels einer planwidrigen Regelungslücke nicht in Betracht (ausf. OLG Stuttgart, a. a. O. RdNr. 53 ff.).

e) Die Beklagte kann die Kündigung auch nicht auf §§ 490 Abs. 3, 314, 313 Abs. 3 BGB stützen. Denn weder aus der über zehn Jahre dauernden nicht erfolgten Inanspruchnahme des Bausparlehens noch aus der gegenwärtigen Zinsentwicklung folgt ein Wegfall der Geschäftsgrundlage des Bausparvertrages (zu Einzelheiten s. ebenfalls OLG Stuttgart, a. a. O. RdNr. 76 ff.).

2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten i. H. v. EUR 1.171,67 aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB.

a) Die unberechtigte Kündigung des Bausparvertrages stellt sich als Nebenpflichtverletzung i. S. v. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB dar, durch die die Beklagte ihre Pflicht zur Rücksichtnahme verletzt hat (OLG Stuttgart, Ur. v. 30.3.2015, 9 U 171/15 RdNr. 54). Die Beklagte hat die Pflichtverletzung auch gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu vertreten. Allein der von ihr vorgetragene Umstand, dass sie sich aufgrund mehrerer erstinstanzlicher und obergerichtlicher Entscheidungen hierzu berechtigt glaubte, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

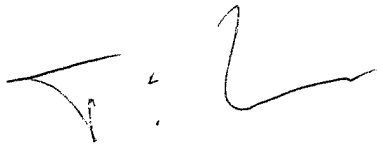
b) Die Hinzuziehung anwaltlicher Hilfe war für die Klägerin angesichts der für sie überraschenden unberechtigten Kündigung zweckdienlich und erforderlich, so dass sie die Erstattung der hieraus für ihn resultierenden Aufwendungen durch die Beklagte verlangen kann.

c) Der Anspruch besteht i. H. v. EUR 1.171,67. Die Gebührenberechnung des klägerischen Bevollmächtigten (Bl. 14) berücksichtigt den Gegenstandswert zutreffend (s. hierzu sogleich unter III. 2.) und ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

III.

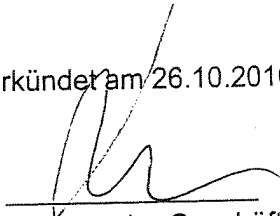
1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

2. Bei der Festsetzung des Streitwerts war das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der begehrteten Feststellung zu berücksichtigen. Dieses ist vorliegend von zwei Aspekten geprägt. Der Klägerin geht es um den fortdauernden Bezug der vereinbarten Zinsen. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass sie auch weiterhin die Möglichkeit hat, ein Bauspardarlehen in Höhe der Differenz zwischen der Bausparsumme und ihrem Guthaben in Anspruch zu nehmen. Da zum einen offen ist, für welche der beiden Möglichkeiten sich die Klägerin entscheidet und die Klage zum anderen als Feststellungsklage erhoben wurde, erscheint ein Abschlag von beiden Optionen i. H. v. jeweils 50 % gerechtfertigt (s. hierzu OLG Stuttgart, Beschl. v. 27.10.2015, 9 W 62/15). Ausweislich der Angaben der Klägerin (Anlagenkonvolut K 1) beträgt das Bausparguthaben EUR 41.260,29. Das Interesse an seiner Verzinsung beträgt jährlich EUR 809,82. Da es sich bei den Zinsen um wiederkehrende Leistungen handelt, war gem. 9 ZPO auf den dreieinhalbfachen Jahresbetrag abzustellen. Hiervon sind 50 %, d. h. EUR 1.417,18 in Ansatz zu bringen. Da die Differenz zwischen dem Bausparguthaben und der Bausparsumme gegenwärtig EUR 35.433,49 beträgt, kann die Klägerin noch ein Bauspardarlehen in dieser Höhe beanspruchen. Auch hiervon sind 50 %, d. h. EUR 17.716,74 in Ansatz zu bringen. Der Streitwert beträgt mithin insgesamt EUR 19.133,92.



Titze
Richter am Landgericht

Verkündet am 26.10.2016



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, den 08.11.16
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

